

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Bereich des Umweltrechts

zwischen

dem Wartburgkreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs,
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Landkreis –

und

der Stadt Eisenach,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Katja Wolf,
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt –

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290 ff.) in der aktuell gültigen Fassung, wird folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der nachfolgenden Aufgaben im Bereich des Umweltrechts geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt überträgt dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung folgenden Kalendermonats die ihr als

- untere Abfallbehörde (§ 16 ThürAGKrWG),
- untere Bodenschutzbehörde (§§ 9 Abs. 3 i.V. 11 ThürBodSchG),
- Ihr als untere Chemikaliensicherheitsbehörde (§ 4 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts),
- ihr als untere Immissionsschutzbehörde (§ 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels),
- ihr als untere Naturschutzbehörde (§ 2 Abs. 4 ThürNatG) sowie
- ihr als untere Wasserbehörde (§§ 59 Abs. 3 i.V.m. 61 ThürWG)

obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse einschließlich der Befugnis, Verwaltungsakte und Rechtsverordnungen im Bereich des Umweltrechts auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen (§§ 8 Abs. 1 und 10 ThürKGG).

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden in Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse durch sein Umweltamt zu erfüllen. Soweit auf Wunsch der Stadt die Aufgabenerledigung für das Stadtgebiet durch im Stadtgebiet vorgehaltene Mitarbeiter erfolgt, hat die Stadt für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.

§ 2

Kostenaufteilung, Kostenerstattung, Haftung

- (1) Die Stadt erstattet dem Landkreis jährlich die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Umweltrechts (§ 9 Abs. 3 ThürKGG).
- (2) Grundlage der Berechnung des Erstattungsbetrages ist das Rechnungsergebnis des Haushaltes des Landkreises.
- (3) Der Erstattungsbetrag beträgt 36 vom Hundert des jährlichen Zuschussbedarfs für das Umweltamt (Verwaltungshaushalt – Abschnitt 12 Umweltschutz) sowie weitere einschlägige Haushaltsstellen, die ermittelten Abschreibungen und die Raumkosten, soweit keine kostenfreie Unterbringung durch die Stadt für die vom Übergang betroffenen Personalstellen erfolgt. Abweichend wird für das Jahr 2020 der Zuschussbedarf für die ab Aufgabenübergang betroffenen Monatswerte auf Basis der monatlichen Haushaltsrechnung ermittelt.
- (4) Investitionskosten (z.B. Einmalbeträge für zusätzliche Lizenzen o.ä.), die ihre Veranlassung in der Übernahme der Aufgaben haben, sind in voller Höhe (Einmalbetrag) und im Übrigen als kalkulatorische Kosten unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter in die Ermittlung des Erstattungsbetrages einzubeziehen. Sofern nicht sofort zur Zahlung fällig, bemisst sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach den amtlichen Abschreibungstabellen.
- (5) Die Raumkosten (Kosten für die Nutzung der Büros ohne Abschreibungen für technische Ausstattungen) werden als pauschalierter Betrag in Höhe von 3.550 € je Stelle und Haushaltsjahr erhoben. Im Jahr 2020 erfolgt die Berechnung anteilig der vom Aufgabenübergang betroffenen Monate mit je einem Zwölftel. Grundlage für die Ermittlung der Mitarbeiteranzahl bildet der jeweils für den Abrechnungszeitraum gültige Stellenplan. Die Pauschale erhöht sich zum Ausgleich der Preissteigerungen im Jahr 2021 auf 3.600 € je Stelle.
- (6) Verwaltungsgemeinkosten außerhalb des Umweltamtes sowie eine kalkulatorische Verzinsung werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nicht berücksichtigt.
- (7) Am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres erfolgen Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Mit der Abschlagszahlung am 15.05. werden zugleich eventuelle Über- oder Unterzahlungen der vorjährigen Abschlagszahlungen verrechnet. Für das Jahr des Beginns dieser Vereinbarung werden zum 15.05.2020 und 15.11.2020 Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 360.000 € vereinbart.
- (8) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.
- (9) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Finanz- und Statistikerunterlagen zur Verfügung.
- (10) Regressansprüche und sonstige Forderungen Dritter gegenüber der Stadt Eisenach, die ihren Entstehungsgrund vor dem Aufgabenübergang auf den Wartburgkreis haben, sind von der Stadt zu erfüllen. Erforderlichenfalls ist die Stadt verpflichtet, den Wartburgkreis von Forderungen Dritter freizustellen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Wartburgkreis dazu, alles ihm rechtlich und tatsächlich mögliche

zu tun, solche Regressansprüche und Forderungen gegen die Stadt Eisenach abzuwehren oder zu minimieren sowie die Stadt Eisenach hierbei zu unterstützen. Insbesondere stellt der Wartburgkreis der Stadt Eisenach alle hierfür benötigten Unterlagen und sonstige Informationen zur Verfügung.

§ 3 Personal

(1) Die im Stellenplan der Stadt für das Umweltamt der Stadt Eisenach ausgebrachten Stellen (Aufgaben), welche Aufgaben nach § 1 Abs.1 dieser Zweckvereinbarung erfüllen, gehen einschließlich des dort vorhandenen Personals am Tag des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung auf den Landkreis über.

(2) Die zum Personalübergang getroffenen Regelungen des Eisenach-Neugliederungsgesetzes vom 11. September 2019 (§ 7) sind entsprechend anzuwenden. Ebenso die Regelungen des Zukunftsvertrags vom 04.04.2019 (§ 8 Abs. 2, 3, 5 und 6).

(3) Die Festlegung der übergehenden Personen soll einvernehmlich spätestens am Tage der Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung in Kraft treten.

§ 4 Beteiligung der Stadt

(1) Vor dem Erlass von ausschließlich das Gebiet der Stadt betreffenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ist die Stadt anzuhören, ebenso in Verfahren, in denen der Wartburgkreis das Gebiet der Stadt betreffend als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt wird.

(2) Der Landkreis wird die Stadt über bedeutsame Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen im unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich unverzüglich informieren.

(3) In außergewöhnlichen das Gebiet der Stadt betreffenden Situationen wird der Landkreis die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr bestimmten Vertreter der Stadt in entsprechende Gremien (z.B. Hochwasserkrisenstab) als Beobachter berufen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2021.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Im Übrigen wird das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

§ 6
Auseinandersetzung bei Kündigung

Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt das auf den Landkreis übergegangene und mit dem In-Kraft-Treten der Kündigung vorhandene Personal (§ 3) zu übernehmen. Sofern sich der Personalbestand gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung erhöht hat, hat die Stadt Eisenach auch dieses Personal anteilig zu übernehmen. Die Festlegung der übergehenden Personen soll einvernehmlich erfolgen.

§ 7
Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, ist vor Beschreitung des Rechtsweges die obere Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 9
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bad Salzungen,
Wartburgkreis

Eisenach,
Stadt Eisenach

Krebs (Siegel)
Landrat

Wolf (Siegel)
Oberbürgermeisterin